



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Recht auf freie Samstage?	2
Fallstrick Gesamtvertretungsberechtigung bei Kündigung	2
Datenschutz	3
Datenschutzgrundverordnung - droht eine neue Abmahnwelle?	3
Meldung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten	4
Gesellschaftsrecht	4
Eintragung ins Handelsregister: Zur Rechtsmissbräuchlichkeit der Amtsniederlegung eines Geschäftsführers	4
OLG Saarbrücken zur Abgrenzung Firmenfortführung zur Verwendung eines markenähnlichen Produktnamens	4
Verordnungsentwurf für die GmbH-Gesellschafterliste im Bundesrat	5
Wettbewerbsrecht	5
Bundestag befasst sich mit Abmahnmissbrauchs-Petition	5
Bundesrat startet neuen Anlauf zu Telefonwerbung	5
Gewerblicher Rechtsschutz	6
Patent- und Markenamt veröffentlicht Jahresbericht 2017	6
Onlinerecht	6
E-Mail-Werbung ohne Einwilligung bei vom Kunden angelegten kostenlosen Benutzerprofil	6
Steuern	7
Arbeitslohn: Steuerliche Behandlung nach DBA	7
Allgemeine Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung	7
DIHK für Erleichterung bei Erfassung von bargeldlosen Kartenumsätzen im Kassenbuch	7
Wirtschaftsrecht	8
Neues EU-Portal: Produktvorschriften leichter finden	8
Veranstaltungen	10
„Haftungsklauseln und ihre Versicherbarkeit“	10
„Arbeiten 4.0 - anyplace - Alles rund um den Arbeitsort“	10

Recht auf freie Samstage?

In einem konkreten Fall im Einzelhandel musste eine alleinstehende Kassiererin eines Baumarktes zunächst nur jeden zweiten Samstag arbeiten, obwohl im Arbeitsvertrag lediglich 15 freie Samstage vereinbart waren. An diesen Samstagen wurde das Kind vom getrennt lebenden Vater betreut. Doch dann bestand der Arbeitgeber auf den laut Arbeitsvertrag lediglich 15 freien Samstagen im Kalenderjahr. Folglich musste die Arbeitnehmerin nun auch an Samstagen arbeiten, an denen das Kind nicht beim Vater war. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz wies die Revision der Klägerin ab. Weder der Manteltarifvertrag noch der Arbeitsvertrag oder der Gleichbehandlungsgrundsatz im Arbeitsrecht ließen nach Ansicht des Gerichts einen solchen geltend gemachten Anspruch zu. Vielmehr hat der Baumarkt ein berechtigtes betriebliches Interesse daran, Arbeitnehmern nicht mehr als 15 freie Samstage zu gewähren. Zudem haben auch die übrigen Mitarbeiter ein gleich großes Interesse an freien Samstagen.

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. Mai 2017

Praxistipp: Entscheidend war, was im Arbeitsvertrag geregelt wurde. Arbeitgeber sollten deshalb große Sorgfalt auf die Abfassung des Arbeitsvertrages verwenden.

Fallstrick Gesamtvertretungsberechtigung bei Kündigung

Im Streitfall verfügte der Prokurist über Gesamtvertretungsmacht und unterzeichnete das Kündigungsschreiben neben einer Mitarbeiterin der Personalabteilung. Diese unterzeichnete in Vertretung (i.V.) und verfügte über eine Handlungsvollmacht, nach der sie die Gesellschaft in allen Personalangelegenheiten mit einem Geschäftsführer, einem Prokuristen oder einem anderen Handlungsbevollmächtigten vertreten durfte.

Die gekündigte Arbeitnehmerin ließ die Kündigung gerichtlich überprüfen und bekam Recht, weil die Vertretungsmacht des Unterzeichners fehlte.

Der Prokurist konnte die Kündigung nicht alleine wirksam vornehmen, sondern hätte nur im Zusammenwirken mit einem weiteren Prokuristen oder Geschäftsführer unterzeichnen dürfen.

Die weitere Unterschrift der Personalreferentin konnte nicht den notwendigen Baustein für eine wirksame Gesamtvertretung liefern, da die Gesamtvertretungsmacht nach der gewährten Vertretungsbefugnis nur von einem weiteren Prokuristen oder Geschäftsführer komplettiert werden konnte.

Die Kündigung konnte auch nicht alleine von der Personalreferentin vorgenommen werden. Für den Ausspruch der Kündigung sah ihre Handlungsvollmacht ebenfalls Gesamtvertretung vor. Das Arbeits- und Landesarbeitsgericht waren der Auffassung, dass sie Kündigungen nur mit einer anderen Person vornehmen kann, die selbst (allein-)vertretungsberechtigt ist.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. Juni 2017 - Sa 180/17

Praxistipp: Die Kündigung muss durch den Vertretungsberechtigten unterzeichnet werden, damit sie wirksam ist. Der Vertretungsberechtigte ist der gesetzliche Vertreter, wie der Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG oder ein gerichtlich bestellter Vertreter (z. B. der bestellte Insolvenzverwalter). Liegt keine solche gesetzliche Vertretungsmacht vor, muss eine Vollmachtsurkunde vorgelegt werden. Kann derjenige, der unterschreibt, keine Originalkündigungsvollmacht vorlegen und weist der Arbeitnehmer die Kündigung aus diesem Grund unverzüglich zurück, ist die Kündigung nicht wirksam erklärt worden. Die Zurückweisung der Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber seine Mitarbeiter über das Vorliegen einer Kündigungsvollmacht informiert hat, z. B. durch Rundschreiben, Aushänge, Mitteilung im Arbeitsvertrag oder ähnliches.

Datenschutz

Datenschutzgrundverordnung - droht eine neue Abmahnwelle?

Der 25. Mai 2018 ist da – immer noch arbeiten Betriebe (mitunter fieberhaft) an der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen. Die IHK Saarland hat dazu eine ganze Reihe unentgeltlicher Informationsveranstaltungen angeboten und unterstützt auch weiterhin mit einer prall gefüllten Website und einer persönlichen Hilfestellung. Immer wieder wird auch die Frage nach einer neuen Abmahnwelle gestellt. Im Wesentlichen geht es dabei um die Frage, ob die Normen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. des (neuen) Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sog. Marktverhaltensregelungen im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellen.

Auch wenn Details mit Blick auf die künftige Rechtslage noch unklar oder auch nach bisheriger Rechtslage umstritten sind, empfiehlt es sich für jeden Betrieb, das „eigene Fenster nach Außen“ zu überprüfen. Generell kritisch sind folgende Punkte, die daher dringend überprüft werden sollten:

- Datenschutzhinweis auf der Website
- Datenverarbeitung für Werbezwecke (z. B. Newsletter) ohne wirksame Einwilligung
- Verwendung personenbezogener Daten für einen anderen als den vereinbarten Zweck
- Falls ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist: Nennung der Kontaktdaten
- Hinweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde für Datenschutz (im Saarland: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken, E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de, Tel: +49 (0) 681 / 9 47 81-0, Fax: +49 (0) 681/ 9 47 81-29)
- Umsetzung der Transparenzanforderungen (Informationspflicht, Auskunftsanspruch) nach Art. 12-15 DSGVO

Praxistipp: Bei der Umsetzung, z. B. bei der Überprüfung der Website und der Erstellung geeigneter Datenschutzhinweise, kann die Hinzuziehung eines entsprechenden Dienstleisters hilfreich sein. Generelle Informationen zur DSGVO finden Sie auch auf unserer Webseite unter der **Kennzahl 2158**.

Meldung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Das Unabhängige Zentrum für Datenschutz und Informationssicherheit Saarland hat für die Meldung des Datenschutzbeauftragten ein Meldeformular unter nachfolgendem Link auf seiner Homepage eingestellt:

<https://datenschutz.saarland.de/ueber-uns/aktuelles/nachricht/meldungen-derdes-datenschutzbeauftragten/>

Praxistipp: Jedes Unternehmen, das mehr als 10 Personen mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt, muss einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Darunter fallen bereits das Vorhandensein und die Nutzung von E-Mail-Accounts. Mehr Infos enthält unser **Infoblatt → D06** „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach der DSGVO und dem BDSG (neu)“ unter der **Kennzahl 2158** unter www.saarland.ihk.de.

Gesellschaftsrecht

Eintragung ins Handelsregister: Zur Rechtsmissbräuchlichkeit der Amtsniederlegung eines Geschäftsführers

Die Amtsniederlegung eines alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers einer Ein-Mann-GmbH ist rechtsmissbräuchlich, wenn er davon absieht, einen neuen Geschäftsführer für die Gesellschaft zu bestellen. Der alleinige Fremd-Geschäftsführer kann sein Amt jederzeit niederlegen. Es ist dann Aufgabe der Gesellschafter, einen neuen Geschäftsführer zu bestellen.

Grund für die Missbilligung der Amtsniederlegung oder der Abberufung in derartigen Fällen ist die Zurückstellung überwiegender Interessen anderer Beteiligten durch den Versuch, sich freiwillig übernommener Verantwortung für die Gesellschaft (§ 43 GmbHG) und aller weiteren Pflichten zu entledigen, die besonders in wirtschaftlich schwierigen Situationen der Gesellschaft an das Amt ihres Geschäftsführers geknüpft sind. Es ist angesichts der Personenidentität von Geschäftsführungs- und Willensorganen in der Gesellschaft im Interesse der Rechtsicherheit geboten, höhere Anforderungen an die Amtsniederlegung oder die Abberufung des Gesellschafter/Geschäftsführers zu stellen.

Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 17. Juli 2017 - 5 W 51/17

Praxistipp: Unser **Infoblatt → GR08** „GmbH-Geschäftsführer: Rechte, Pflichten und Haftungsrisiken“, **Kennzahl 61** informiert ausführlich über die Situation des Geschäftsführers.

OLG Saarbrücken zur Abgrenzung Firmenfortführung zur Verwendung eines markenähnlichen Produktnamens

Das OLG Saarbrücken hat mit Beschluss vom 16. Januar 2018 - 5 W 73/17 - die Verwendung eines Namens, ähnlich einer Marke für Produkte, von der Firmenfortführung und Haftung nach § 25 HGB abgegrenzt.

Im vorliegenden Fall hatte die A-GmbH mit der B-GmbH vereinbart, einen deren Firma ähnelnden Namen als Marke oder Geschäftsbezeichnung für Produkte zu verwenden, die von der A-GmbH in Verkehr gebracht werden. Zudem hatte die A-GmbH umfangreiche Vermögensgegenstände von der B-GmbH erworben. Das

OLG hat eine Eintragung nach § 25 Abs. 2 HGB und damit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Firmenfortführung abgelehnt: „Eine Firmenfortführung liegt vor, wenn zwar der Unternehmensträger wechselt, das Unternehmen selbst aus der Sicht des maßgeblichen Verkehrs aber im Wesentlichen unverändert unter der alten Firmenbezeichnung fortgeführt wird.“ Es wird ausgeführt, dass die Verwendung eines Namens, der einer Marken- oder Geschäftsbezeichnung ähnelt, das Produkt oder den Geschäftsbereich kennzeichnet, nicht aber die Handelsgesellschaft und keine Firmenfortführung darstellt. Zudem erläutert das OLG, dass „es einer Handelsgesellschaft nur möglich ist, eine einzige Firma zu führen, weshalb eine Firmenfortführung auch mit einem Verzicht auf die bisherige Firma verbunden ist“. Zudem sei es auch den maßgeblichen Verkehrskreisen erkennbar gewesen, dass das Handelsgewerbe der A-GmbH nicht unter der bisherigen Firma der B-GmbH geführt wurde.

Der Praxishinweis der Urteilsbesprechung in NJW-Spezial 2018, 175, verweist zudem auf den BGH (NZG 2012, 916), der auf die Rechtscheinhaftung eingeht.

Die Entscheidung des OLG Saarbrücken ist in NJW-Spezial 2018, 175, in NZG 2018, 349 und Juris zu finden.

Verordnungsentwurf für die GmbH-Gesellschafterliste im Bundesrat

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Entwurf für eine Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste (GesLV) bei GmbHs dem Bundesrat zur Beratung und Zustimmung vorgelegt. Die Verordnung greift die im Rahmen der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vorgenommene Ergänzung der Gesellschafterliste bei GmbHs auf und vereinheitlicht diese inhaltlich und strukturell. Die Nummerierung ist nach ganzen arabischen Zahlen in dezimaler Gliederung zu vorzunehmen. Die Möglichkeit der Bereinigungsliste ist in der Begründung mit zusätzlichen Erläuterungen versehen, auch ist eine Veränderungsspalte vorgesehen. Wird eine Bereinigung vorgenommen, so ist diese in die Veränderungsspalte aufzunehmen. Ergänzt wird der Verordnungsentwurf mit Vorgaben zur kaufmännischen Rundung.

Wettbewerbsrecht

Bundestag befasst sich mit Abmahnmissbrauchs-Petition

Eine erfreuliche Mitteilung: Der Petitionsausschuss hat der Petentin mit Datum vom 18. Mai 2018 mitgeteilt, dass er sich mit dem Thema Abmahnmissbrauch befassen wird. Sie ist zur Anhörung am 11. Juni 2018 eingeladen. Somit ist zumindest ein Teilziel der Petition erreicht worden, dass der Bundestag sich damit überhaupt befasst.

Bundesrat startet neuen Anlauf zu Telefonwerbung

Am 27. April 2018 hat der Bundesrat erneut seinen Vorschlag für eine Bestätigungslösung bei Telefonwerbung eingebracht. Er ist identisch mit dem in der letzten Legislatur eingebrachten, aber im Bundestag nicht behandelten Vorschlag vom 12. Mai 2017. Es geht darum, dass telefonisch geschlossene Verträge einer Bestätigung durch den Verbraucher in Textform bedürfen, um wirksam zu werden.

Da im Koalitionsvertrag die Formulierung enthalten ist „Wir wollen Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor telefonisch untergeschobenen Verträgen und Kostenfallen schützen“, ist wohl in dieser Legislaturperiode damit zu rechnen, dass sich der Bundestag mit diesem Bundesrats-Vorschlag auseinandersetzt.

Forderung der IHK-Organisation: Zur Bestätigungslösung, wenn auch nicht in der konkreten Formulierung des jetzigen Bundesratsvorschlags, hatte die IHK-Organisation sich bereits mehrfach ablehnend geäußert. Im Zusammenhang mit Telefonwerbung gibt es zwar auch Unternehmen, die Verschärfungen der Regelungen fordern, da sie sich selbst durch Werbeanrufe belästigt fühlen. Der nun vorgelegte Vorschlag betrifft allerdings ausschließlich Verschärfungen im Verhältnis von Unternehmen zu Verbrauchern.

Was nach dem gegenwärtigen Recht bei der Werbung per Telefonat zu beachten ist, erklärt unser **Infoblatt → W08** „Telefon-, Telefax- E-Mail und Briefwerbung“ unter der **Kennzahl 65** unter www.saarland.ihk.de.

Gewerblicher Rechtsschutz

Patent- und Markenamt veröffentlicht Jahresbericht 2017

Aus welchen Bundesländern kommen die meisten Erfindungen? Wer sind die Top-Markenanmelder? Wohin gehen die Trends in wichtigen Technologien? Umfangreiche Statistiken informieren über die Anmeldungen in 2017. Die rechtlichen Neuerungen durch die Markenrechtsreform, z. B. die künftige Gewährleistungsmarke, werden erläutert. Diese steht für bestimmte Qualitätsstandards.

Praxistipp: Weitere nützliche Hinweise zu allen Schutzrechten sind ebenfalls dargelegt. Der Jahresbericht ist einsehbar unter:

<https://www.dpma.de/dpma/veroeffentlichungen/jahresberichte/index.html>.

Onlinerecht

E-Mail-Werbung ohne Einwilligung bei vom Kunden angelegten kostenlosen Benutzerprofil

Das OLG München hat sich mit der Frage beschäftigt, ob in der kostenlosen Registrierung ein „Verkauf einer Ware/Dienstleistung“ im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 UWG gesehen werden kann. Diese Vorschrift ermöglicht es dem Unternehmer im Rahmen bestehender Kundenbeziehungen, per E-Mail für weitere von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen zu werben, ohne dass eine ausdrückliche Einwilligung des Verbrauchers vorliegt.

Die Werbung per E-Mail ist ohne Einwilligung des Verbrauchers möglich, sofern alle Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG vorliegen. Die erste Voraussetzung ist, dass der Unternehmer die E-Mail-Adresse des Kunden „im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung“ von diesem erhalten haben muss. Das OLG München entschied nun, dass ein „Verkauf“ im Sinne dieser Norm nicht zwangsweise ein herkömmlicher Kaufvertrag sein muss, sondern dass auch das Anlegen eines kostenlosen Benutzerprofils darunter fällt. Es genügt, so das Gericht vielmehr, jeglicher Austauschvertrag. Vorliegend stelle der Kunde dem Beklagten

seine Daten zur Verfügung, wohingegen die Gegenleistung in der erweiterten Nutzung der Online-Dating-Plattform zu sehen sei.

Oberlandesgericht München, Urteil vom 15. Februar 2018 - 29 U 2799/17

Praxistipp: Unser Infoblatt →W08 „Telefon-, Telefax- E-Mail und Briefwerbung“ unter der Kennzahl 65 unter www.saarland.ihk.de zeigt auf, welche Unterschiede bei der Mailwerbung zwischen Verbraucher und Unternehmer bestehen und wie wichtig in der Praxis die Regelung des § 7 Absatz 3 UWG ist.

Steuern

Arbeitslohn: Steuerliche Behandlung nach DBA

Das BMF-Schreiben zur Besteuerung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vom 12. November 2014 wurde von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe überarbeitet. Die Neufassung vom 03. Mai 2018 wurde an die aktuellen Entwicklungen in der OECD und der Rechtsprechung sowie die zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderungen angepasst und ersetzt die alten Schreiben.

Praxistipp: Das Schreiben ist hier einsehbar:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2018-05-03-steuerliche-behandlung-arbeitslohn-doppelbesteuerungsabkommen.html?pk_campaign=Newsletter-05.2018&pk_kwd=03.05.2018_Steuerliche+Behandlung+des+Arbeitslohns+nach+den+Doppelbesteuerungsabkommen

Allgemeine Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird mit BMF-Schreiben vom 01. Mai 2018 das allgemeine Informationsschreiben zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Steuerverwaltung bekannt gemacht.

Das Schreiben ist hier einsehbar:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2018-05-01-Allgemeine-Informationen-Datenschutz-Grundverordnung-Steuerverwaltung.html?pk_campaign=Newsletter-05.2018&pk_kwd=01.05.2018_Allgemeine+Informationen+zur+Umsetzung+der+datenschutzrechtlichen+Vorgaben+der+Artikel+12+bis+14+der+Datenschutz-Grundverordnung+in+der+Steuerverwaltung

DIHK für Erleichterung bei Erfassung von bargeldlosen Kartenumsätzen im Kassenbuch

Mit Schreiben vom 4. Mai 2018 hat sich der DIHK zusammen mit ZDH und HDE an die Steuerabteilungsleiter der Länder gewendet und eine Klarstellung bei Erfassung von bargeldlosen Kartenumsätzen gefordert. Hintergrund ist, dass in den Betriebsprüfungen zunehmend die Behandlung von Girocard- bzw. Kreditkartenumsätzen im Kassenbuch als nicht GoBD-konform beanstandet wird.

Seit Jahren ist es gelebte Praxis, unbare und bare Einnahmen gemeinsam im Kassenbuch zu erfassen. Dieses Vorgehen wurde bislang nicht von der Finanzverwaltung beanstandet. In der Betriebsprüfungspraxis häufen sich jedoch in letzter Zeit Fälle, in denen dieses Vorgehen beanstandet und eine Hinzuschätzung vorgenommen wurde. Dabei wird seitens der Außenprüfer geltend gemacht, dass in der Regel bare und unbare Geschäftsvorfälle getrennt zu verbuchen und im Kassenbuch nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen seien. Die Erfassung unbarrer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch stelle mithin einen formellen Mangel dar und widerspräche dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung.

Die Einschätzung der Finanzverwaltungen ist nach Auffassung von DIHK, ZDH und HDE nicht begründet: Zum einen gibt es keine Vorgaben zur Darstellung der Aufzeichnungen über Bareinnahmen und damit keine bindenden Aussagen zu den formalen Anforderungen an die Aufzeichnungen in Kassenbüchern. Zum anderen ist die langjährige Handhabung in der Praxis mit den Anforderungen des BMF-Schreibens zu den GoBD vereinbar, da die Erfassung der Umsätze im Kassenbuch und die anschließende Verbuchung in der Finanzbuchhaltung durch entsprechende Kennzeichnung nachvollziehbar und nachprüfbar sind.

Die Auffassung der Finanzverwaltung würde vielmehr für die Betriebsinhaber zu weiteren Rechtsunsicherheiten und erheblichen organisatorisch/technischen Sonderlasten führen:

Zum einen müsste für die bargeldlosen Umsätze zusätzlich zu dem Kassenbuch ein Nebenbuch geführt werden.

Da in der Regel Z-Bons keine Informationen darüber enthalten, wie sich die jeweiligen Umsätze nach 19 % und 7 % auf die Bar- und die Kartenumsätze aufteilen, ist zudem unklar, wie eine ordnungsgemäße Erfassung sichergestellt werden kann. Ggf. müssten Buchungen über Verrechnungskonten vorgenommen werden, womit keine gesteigerte Nachvollziehbarkeit einhergehen würde. Vielmehr würden die Betriebsinhaber mit Mehraufwand und der Gefahr einer gesteigerten Fehleranfälligkeit konfrontiert.

Forderung der Verbände:

Für die Praxis ist dringend eine zeitnahe, praxistaugliche und sachgerechte Lösung erforderlich. Sinnvoll wäre aus Sicht der Verbände eine entsprechende Klarstellung in den GoBD oder dem Anwendungsschreiben zu § 146 AO.

Wirtschaftsrecht

Neues EU-Portal: Produktvorschriften leichter finden

Die Europäische Kommission bietet eine neue Datenbank zur Suche nach Produktvorschriften in der EU. Unternehmen können hier produktspezifisch nach europäischen und nationalen Vorschriften suchen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Unternehmen darauf hinweisen könnten.

Nahezu alle Hersteller und Importeure sowie teilweise auch Händler stehen regelmäßig vor der Herausforderung, die gesetzlichen Anforderungen für Produkte zu

identifizieren. In der Regel erfolgt dies – stark vereinfacht zusammengefasst – mittels eines breiten Screenings in Frage kommender Vorschriften, inwieweit beispielsweise Begriffsbestimmungen oder Anwendungsbereiche einer Rechtsvorschrift für das jeweilige Produkt von Relevanz sind.

Bereits seit einiger Zeit waren im EU Trade Helpdesk produktspezifische Informationen vorhanden, welche Vorschriften potenziell für ein bestimmtes Produkt anwendbar sind. Dies wurde nun verbessert. Gemeinsam mit Unternehmen aus der Region hatte die IHK Bodensee-Oberschwaben ein Konzept entwickelt und an die Europäische Kommission herangetragen, welches die Identifikation der Vorschriften noch einfacher macht. Auf dieser Basis wurde nun eine Datenbank entwickelt, welche für zahlreiche Produktkategorien sowohl die mit hoher Wahrscheinlichkeit relevanten EU-Vorschriften als auch deren nationale Umsetzung in den einzelnen Staaten enthält. Dadurch können Unternehmen in vielen Fällen schneller die anwendbaren Vorschriften identifizieren, nationale Regelungen (z. B. die geforderte Sprache der Betriebsanleitung) recherchieren sowie Anlaufstellen wie z. B. Normungsorganisationen ermitteln.

Sie finden die Datenbank der EU-Kommission hier:

<http://trade.ec.europa.eu/tradehelp/eu-product-rules-and-member-states-taxes>

Veranstaltungen

„Haftungsklauseln und ihre Versicherbarkeit“

Dienstag, 21. August 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr, IHK Saarland, Saalgebäude, Raum 1, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

„... die Haftung für ... ist ausgeschlossen“ oder „... begrenzt ...“. Solche und ähnliche Klauseln lesen Sie oft in Verträgen. Hintergrund ist der Versuch, sich als Unternehmer vor der Inanspruchnahme für mittelbare, unmittelbare, direkte oder auch indirekte Schäden zu schützen. Aber: Sind solche Klauseln auch wirksam und wenn nicht, kann der Unternehmer sich durch den Abschluss von Versicherungen vor Haftung schützen?

Fragen, die Ihnen Herr Rechtsanwalt **Matthias Brombach**, teras Anwaltskanzlei Brombach & Partner | Rechtsanwälte Saarbrücken, gerne beantwortet. Abgerundet wird sein Vortrag durch Herrn **Joachim Lenoir**, Mitglied der Geschäftsleitung / Leiter Haftpflicht, BüchnerBarella Assekuranzmakler GmbH & Co. KG, Saarbrücken.

Anmeldungen bis **20. August 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Arbeiten 4.0 - anyplace - Alles rund um den Arbeitsort“

Donnerstag, 23. August 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Die Digitalisierung hält Einzug in der Arbeitswelt. Die moderne Technik mit Tablets, Laptops und Smartphones ermöglicht mobile und variable Arbeitsorte. Auch das Home-Office ergänzt bzw. ersetzt den Büroarbeitsplatz immer mehr.

Herr Rechtsanwalt **Frank Gust**, Training und Beratung im Arbeitsrecht, Saarbrücken, wird aufzeigen, welche Regelungen getroffen werden müssen, damit ortsunabhängiges Arbeiten für beide Seiten funktioniert - sowohl für den Arbeitgeber wie auch für seinen Arbeitnehmer. Von der auszugestaltenden Technik, dem Arbeitsschutz, der Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses, dem Datenschutz bis hin zur Regelung der eventuell eintretenden Haftungsfragen für Schäden - alles bedarf einer klaren Regelung im Vorfeld.

Anmeldungen bis **22. August 2018** unter E-Mail:

rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

**Datenschutz, Gewerblicher Rechtschutz,
Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirt-
schaftsrecht**

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510
Fax: 0681 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020